

Satzung
der Gemeinde Beverstedt
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 23. September 2013

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVbl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 23. September 2013 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Beverstedt entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind:

1. Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege)
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

 3. Straßen, Wege und Plätze in Kerngebieten, Gewerbe- und Industriegebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
 - a) wenn sie beidseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind, bis zu einer Breite von 32 m,
 - b) wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind, bis zu einer Breite von 24 m;

 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m;

 5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127, Absatz 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;

 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, jeweils bis zu einer Breite von 6 m;
 und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m

 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücke der durch sie erschlossenen Grundstücke;

 8. die Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 2 Ziffer 5 in vollem Umfange, es sei denn, dass Einzelsatzungen abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde, Rand- und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen

die Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Breiten umfassen auch niveaugleiche Mischflächen.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (6) Endet die Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für Einmündungsbereiche in andere Straßen und Kreuzungen mit anderen Straßen.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen und Randsteine,
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen, Mopedwege
 - f) die Bürgersteige/Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - l) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinrichtungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - o) Fremdfinanzierung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Gemeinde aus ihren Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
 - c) die Kosten für die Vorplanung, die Vermessung, die Bauleitung und Überwachung, auch wenn die Leistungen durch beauftragte Dritte erbracht werden.

- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Absatz 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Absatz 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5
Art der Ermittlung
des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6
Anteil der Gemeinde
am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
(Vorteilsbemessung)

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die gemäß § 13 Beitragspflichtigen.

§ 7
Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 3, 4 und 5 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder durch die zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist;
 - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes im Sinne von Absatz 2b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden

Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen;

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung oder Bebauung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamfläche des Grundstücks.

(3) Bei Grundstücken, für die eine sonstige Nutzung nach Abs. 2 Buchstabe f) ohne Bebauung zulässig ist (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Absatz 2 festgesetzten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärtner) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt wird;
- b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb des tatsächlich bestehenden Wohngebietes (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a Bau NVO), eines Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), eines Mischgebietes (§ 6 Bau NVO), Sondergebietes (§10 BauNVO) überwiegend gewerblich genutzt wird oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.
- c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes im Sinne von § 8 BauNVO liegt oder das Grundstück innerhalb eines Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder eines Sondergebietes (§ 11 BauNVO) überwiegend gewerblich genutzt wird;
- d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes im Sinne von § 9 BauNVO liegt.
- e) die vorstehende Regelung zu Buchstabe b) bis d) gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 Satz 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener

- Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt die Zahl der Vollgeschosse, die durch drei geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist, die Zahl von drei Vollgeschossen;
 - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) bis d) überschritten wird;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse der anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die unbebaubaren, jedoch gewerblich nutzbaren Grundstücke, die Zahl von zwei Vollgeschossen und bei unbebaubaren, jedoch industriell nutzbaren Grundstücken die Zahl von drei Vollgeschossen. Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 3,50 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nr. 1 und 3 BauGB erschlossen werden – sofern diese Erschließungsanlagen nicht zu einer Einheit gemäß § 130 Absatz 2 Satz 3 BauGB zusammengefasst werden – sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Absatz 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Absatz 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Absatz 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 9 Kostenspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für:

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen und für den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen,
- j) die Herstellung der Grünanlagen,

(2) Die Erhebung kann erfolgen sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde durch Beschluss fest.

(3) Der Aufwand für

- a) Rinnen,
- b) Randsteine,
- c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen und
- e) anteilige Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung kann mit der Maßnahme erhoben werden, mit der er entstanden ist.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind;
- b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist;
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt:

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die öffentlichen Plätze, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- c) die Gehwege wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter

- d) Gehwege oder deren Befestigung verzichtet werden kann;
- d) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
- e) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Niveaugleiche Mischflächen in befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a), b), c), d) und die unbefestigten Teile gemäß Absatz 3 Buchstabe b) gestaltet sind.
- f) die Radwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkfläche, die in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweist;
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind;

(4) Durch Sondersatzung kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Absatz 1 bis 3 festlegen.

§ 10 a Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde sind.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (3) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbeitrag ist nach den Kosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Erschließungsanlagen anzuwenden sind.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17
Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass

Stellt die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die Beiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Über Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.

§ 18
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen befasste Stelle der Gemeinde Beverstedt die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (z. B. Vor und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster) verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt/Liegenschaftsamt/Einwohnermeldeamt und Katasteramt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung benutzt die Gemeinde Beverstedt eine Benutzerkennung bzw. Passwörter.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht gegolten haben.

Beverstedt, den 23. September 2013

Gemeinde Beverstedt

(L.S.)

Voigts
Bürgermeister